

RUNDSCHREIBEN NR. 10/2024

Handreichung für Vorgesetzte beim beruflichen Einsatz von Schwangeren in der Universitätsmedizin

eingestellt am: 11.04.2024

LÄD, KD, Pflegedirektor:innen, VUD-Personalausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Anfang 2018 in Kraft getretene novellierte Mutterschutzgesetz sollte es schwangeren Frauen erleichtern, ihrer Arbeit weiterhin nachkommen zu können. Insbesondere der Ausbruch der Covid-19-Pandemie Anfang 2020 stand diesem Anliegen deutlich entgegen. Im VUD-Medizinausschuss wurde berichtet, dass seither schwangere Mitarbeiterinnen in den Universitätsklinikum immer öfter von patientennahen Tätigkeiten abgezogen werden oder sofort ein Beschäftigungsverbot erhalten, sobald sie dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft anzeigen.

Um eine gemeinsame Vorgehensweise zu finden, wie schwangeren Mitarbeiterinnen patientennahe Tätigkeiten ermöglicht werden können, wurde das Thema an den Personalausschuss übergeben.

Gefährdungsbeurteilung

Nachdem die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter:innen des Netzwerks der leitenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der Universitätsklinikum und Personalausschussmitgliedern die Arbeit aufgenommen hatten, wurde durch den Ausschuss für Mutterschutz (AfMu), der beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt ist, im August 2023 eine Regel zum Thema Gefährdungsbeurteilung erstellt. Nach § 10 MuSchG haben Arbeitgeber im Rahmen der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes für jede Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Werden unverantwortbare Gefährdungen festgestellt, sollte der Arbeitgeber bereits zu diesem Zeitpunkt ermitteln, welche konkreten Maßnahmen nach § 13 MuSchG erforderlich sind, um in Hinblick auf das mögliche Bekanntwerden einer Schwangerschaft oder Stillzeit die Frau weiterbeschäftigen zu können. Mit der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 2 MuSchG erfolgt bei der Bekanntgabe einer Schwangerschaft oder Stillzeit eine Prüfung der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität und Vollständigkeit sowie die konkrete Festlegung von Schutzmaßnahmen.

Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe

Basierend auf der Veröffentlichung des Ausschusses für Mutterschutz haben sich die Arbeitsgruppenmitglieder darauf verständigt, Prozesse für anlassunabhängige und anlassbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu formulieren, Verantwortlichkeiten zu benennen und weiteres Informationsmaterial zu erarbeiten. Eine Handreichung gibt den personalverantwortlichen Vorgesetzten einer schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensanweisungen im Mutterschutz (Anlage 1). Zudem enthält dieses Dokument Hinweise darüber, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, sobald eine Mitarbeiterin eine Schwangerschaft anzeigt. Neben beruflichen Tätigkeiten für Schwangere, die nach § 11 Mutterschutzgesetz nicht erlaubt sind, ist eine Liste beispielhafter (nicht abschließender) Einsatzmöglichkeiten für schwangere Mitarbeiterinnen abgebildet. Als Anlage ist der Handreichung eine Mustergefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) beigefügt (Anlage 2).

Die Dokumente ermöglichen ein weitgehend einheitliches, konsequentes Vorgehen in den Universitätsklinika im Sinne des Mutterschutzgesetzes und können somit eine Grundlage bieten, die zuvor formulierten Schwierigkeiten im Umgang mit dem novellierten Gesetz zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Held

Referentin

Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V.

Alt-Moabit 96

10559 Berlin

Tel.: +49 (30) 394 05 17-24

Fax: +49 (30) 394 05 17-17

E-Mail: held@uniklinika.de

Website: <http://www.uniklinika.de>